Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Entscheidung in der Sache 413/2008/BB - Rückwirkende Anwendung von Änderungen bei der Verfasserangabe

Entscheidung
Fall 413/2008/BB - **Geöffnet am** 16/04/2008 - **Empfehlung vom** 05/01/2010 - **Entscheidung vom** 08/04/2010

Der Beschwerdeführer, ein maltesischer Bürger und Universitätsprofessor, hatte in den Jahren 2004 und 2006 Dienstleistungsverträge mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) geschlossen. Auf dieser Grundlage hatte er wissenschaftliche Arbeiten erstellt, die vom Cedefop veröffentlicht werden sollten. (Beim Cedefop, das seinen Sitz im griechischen Thessaloniki hat, handelt es sich um eine EU-Agentur, die sich für die Förderung und Entwicklung der Berufsbildung in der Europäischen Union einsetzt.)

Im Jahr 2004 wurde der Beschwerdeführer als „Verfasser“ auf dem Deckblatt der Veröffentlichung genannt. Das Cedefop weigerte sich jedoch, ihn als Verfasser des Berichts 2006 zu nennen, der im Jahr 2008 veröffentlicht wurde, und begründete dies mit den im Oktober 2007 eingeführten Änderungen bei der Verfasserangabe. Der Beschwerdeführer machte geltend, diese Weigerung des Cedefop stünde nicht im Einklang mit der bisherigen Vorgehensweise und sei ungerechtfertigt. Er forderte, als Verfasser genannt zu werden.

Der Bürgerbeauftragte unterbreitete einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung, die sich auf die vorläufige Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit stützte, wonach das Cedefop unbillig gehandelt und die gerechtfertigten Erwartungen des Beschwerdeführers unberücksichtigt gelassen habe, als es entschied, die Änderungen bei der Verfasserangabe auf den Bericht des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2006 anzuwenden, obwohl dieser vereinbart, abgeschlossen und zur Veröffentlichung angenommen worden war, ehe die Änderungen des Cedefop bei der Verfasserangabe im Oktober 2007 in Kraft traten.

Das Cedefop wies den Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung zurück. Es führte an, in den abgeschlossenen Verträgen sei ausdrücklich erwähnt, dass das Cedefop die Rechte an dem

geistigen Eigentum hält und der Beschwerdeführer nicht in gutem Glauben gehandelt habe. Der Bürgerbeauftragte wies diese Ausführungen des Cedefop kategorisch zurück und setzte einen Empfehlungsentwurf auf, wonach das Cedefop die Urheberschaft des Beschwerdeführers anerkennen und allen in der Zukunft veröffentlichten Fassungen der Studie ein Korrigendum beifügen sollte. Das Cedefop akzeptierte diesen Empfehlungsentwurf und erklärte sich bereit, ihn umzusetzen.

Der Beschwerdeführer war mit diesem Ergebnis zufrieden und bedankte sich herzlich beim Bürgerbeauftragten und dessen Team.

HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Der Beschwerdeführer ist Universitätsprofessor. 2004 schloss er erstmals einen Dienstleistungsvertrag mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ab. Das Cedefop ist eine europäische Agentur, die die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Europäischen Union fördert und weiterentwickelt. Auf der Grundlage dieses Vertrags verfasste er ein wissenschaftliches Papier (im Folgenden: Bericht von 2004), das später vom Cedefop veröffentlicht wurde. Der Beschwerdeführer wurde als Autor auf seiner Titelseite zitiert. [1]

2. Am 15. Juni 2006 unterzeichnete der Beschwerdeführer mit dem Cedefop einen weiteren Dienstleistungsvertrag [2] („Vertrag“) zur Ausarbeitung eines neuen wissenschaftlichen Papiers („Bericht 2006“).

3. Der Bericht des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2006 wurde im März 2007 zur Veröffentlichung angenommen und 2008 unter dem Titel *From policy to practice, A systemic change to life guidance in Europe* veröffentlicht. [3] Sein Name wurde jedoch nicht auf der Titelseite genannt. Stattdessen wurde er nur als einer der Mitwirkenden im Abschnitt „Anerkennungen“ des Berichts erwähnt.

4. Im Januar 2008 erklärte das Cedefop auf eine Anfrage des Beschwerdeführers, dass es seine Zitierpolitik im Oktober 2007 geändert habe. Infolgedessen wurde die Urheberschaft externer Berichte in den Publikationen des Cedefop nicht mehr anerkannt.

5. Am 10. Februar 2008 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

DER GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

6. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Weigerung des Cedefop, ihn als Verfasser des Berichts von 2006 anzuerkennen, mit der bisherigen Praxis des Zentrums unvereinbar sei und unfair sei.

7. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das Cedefop seine Urheberschaft im Abschnitt „Anerkennungen“ des Berichts gemäß den mit ihm vereinbarten Bedingungen anerkennen sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

8. Am 16. April 2008 ersuchte der Bürgerbeauftragte das Cedefop um eine Stellungnahme, die er am 24. Juli 2008 vorlegte. Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt, die er am 16. Oktober 2008 übermittelte.

9. Am 10. Februar 2009 kontaktierten die Dienststellen des Bürgerbeauftragten den Beschwerdeführer, um einen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung zu erörtern.

10. Am 19. März 2009 legte der Bürgerbeauftragte dem Cedefop einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung vor.

11. Am 7. Mai 2009 wies das Cedefop darauf hin, dass es dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten nicht zustimmen könne.

12. Am 9. Juni 2009 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme zur Antwort des Cedefop auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten.

13. Am 5. Januar 2010 legte der Bürgerbeauftragte dem Cedefop einen Empfehlungsentwurf vor.

14. Am 15. Januar 2010 nahm das Cedefop den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten an.

15. Am 18. März 2010 gab der Beschwerdeführer an, dass er mit dem Ergebnis zufrieden sei, und dankte dem Bürgerbeauftragten und seinem Team aufrichtig.

ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

A. BEHAUPTUNG, CEDEFOP HABE UNGERECHT UND WIDERSPRÜCHLICH GEHANDELT

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

16. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Weigerung des Cedefop, ihn als Verfasser des Berichts von 2006 anzuerkennen, mit seiner bisherigen Praxis unvereinbar und unlauter sei.

17. Zur Stützung seiner Behauptung legte der Beschwerdeführer folgende Argumente vor:

A) Das Cedefop erkannte ihn eindeutig als Verfasser des Berichts von 2004 an, indem er seinen Namen auf der Titelseite des Berichts von 2004 anführte. In Bezug auf den Bericht 2006 versäumte sie dies jedoch.

(B) Der Vertrag, auf dessen Grundlage ihm der Bericht von 2004 in Auftrag gegeben wurde, entsprach genau dem Vertrag über den Bericht von 2006. Aus diesem Grund glaubte er und erwartete, dass die Zitierpolitik des Cedefop für den Bericht von 2006 mit der für den Bericht von 2004 verwendeten identisch sei, wenn er sich auf den Vertrag zur Ausarbeitung des Berichts 2006 verständige.

C) Die neue Zitierpolitik des Cedefop hätte nicht rückwirkend angewandt werden dürfen.

18. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass

(A) in der Vorveröffentlichung des Berichts 2006 an die Teilnehmer einer Konferenz zum Thema „ *Leitlinien für die Entwicklung der Arbeitskräfte* “ (Thessaloniki, 25.-26. Juni 2007) zitierte Cedefop ihn als Autor; und

(B) Auch nach Einführung der neuen Politik hat das Cedefop im November 2007 Herrn W. Urheberschaft für eine Veröffentlichung von Herrn W. in derselben Reihe von Veröffentlichungen zugeschrieben, in denen der Bericht des Beschwerdeführers steht.

19. In seiner Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten räumte das Cedefop ein, dass die mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Verträge über den Bericht 2004 und den Bericht 2006 identisch seien. Sie enthielten keine Regeln zur Zitierpolitik. Artikel II.8 der Verträge sah jedoch vor, dass „ *Alle Ergebnisse oder Rechte darauf, einschließlich des Urheberrechts und anderer Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum, die bei Erfüllung des Vertrags erlangt werden, gehören ausschließlich dem Cedefop, das sie nach eigenem Ermessen ohne geografische oder sonstige Einschränkung nutzen, veröffentlichen, abtreten oder übertragen kann, es sei denn, es bestehen vor Vertragsabschluss Rechte an gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten.“ Diese Bestimmung entsprach den Allgemeinen Bedingungen der Haushaltsordnung, in denen dargelegt wird* , dass ein Institut Eigentum an den Ergebnissen seiner Dienstleistungsverträge hat und in Artikel II.10 kann ein Organ „ *über die Verwendung, den Vertrieb und die Veröffentlichung der Ergebnisse des Dienstleistungsvertrags entscheiden, einschließlich des Rechts, nur Teile der Ergebnisse zu verwenden oder keines der Ergebnisse zu veröffentlichen, wie es dies für angemessen erachtet“.*

20. Bis 2007 hatte das Cedefop keine klare Zitierpolitik bezüglich der auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen erstellten Papiere. Die diesbezüglichen Entscheidungen wurden von Fall zu Fall getroffen. Im Oktober 2007 etablierte das Cedefop seine Zitierpolitik und hielt sich strikt an sie in Bezug auf alle Veröffentlichungen, die ab diesem Datum veröffentlicht wurden.

21. Als Ergebnis dieser Richtlinie werden Autoren von vergüteten Berichten, die vom Cedefop auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen in Auftrag gegeben wurden und normalerweise Änderungen von Cedefop-Experten unterliegen, in den endgültigen Veröffentlichungen nicht mehr als Autoren zitiert. Sie *werden jedoch „in der Anerkennungsabteilung entsprechend ihrem spezifischen Beitrag zum erzielten Ergebnis einschließlich des eindeutigen Verweises auf den jeweiligen Dienstleistungsvertrag anerkannt.* " Im Gegensatz dazu werden die Autoren, die nicht vergütete Artikel für die Veröffentlichung des Cedefop mit dem Titel *European Journal of Vocational Training* einreichen, als Autoren anerkannt.

22. Im Fall des Beschwerdeführers wies das Cedefop darauf hin, dass es seine Zitierpolitik nicht rückwirkend angewandt habe. In diesem Zusammenhang stellte er fest, dass der Bericht des Beschwerdeführers kurz nach Annahme der neuen Politik veröffentlicht wurde.

23. Das Cedefop wies ferner darauf hin, dass es angesichts der Zahl der von ihm vergebenen Dienstleistungsaufträge nicht möglich sei, potenzielle externe Auftragnehmer, die häufig von Konsortien vertreten sind, über diese Zitierpolitik zu informieren. In jedem Fall erwerben solche Auftragnehmer nicht das Recht, in den Veröffentlichungen des Cedefop als Autoren zitiert zu werden.

24. In Bezug auf die Veröffentlichung von Herrn W. erklärte das Cedefop, dass es einen nicht vergüteten Beitrag betreffe, der nicht mit einem Dienstleistungsvertrag verbunden sei. Daher galt die Zitierpolitik nicht für sie.

25. Schließlich stellte das Cedefop fest, dass der Entwurf des Berichts des Beschwerdeführers, der auf der Konferenz in Thessaloniki im Juni 2007 verwendet wurde, noch keine „ *Veröffentlichung des Cedefop* " darstelle. Auf der Titelseite war deutlich „ *Hintergrunddokument/Abschlussbericht, EN nicht überarbeitet* " gekennzeichnet. Dies bedeutete, dass das Dokument unbearbeitet und unüberarbeitet war, da die internen Experten des Cedefop noch keine Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen hatten.

26. In seinen Bemerkungen versäumte der Beschwerdeführer, den Zusammenhang zwischen der Vergütung für eine Studie und der Autorenschaft zu erkennen, und behauptete, dass die Sachverständigen des Cedefop nicht zum Bericht von 2006 beigetragen hätten. Er behauptete im Wesentlichen seine ursprüngliche Behauptung, Argumente und Behauptungen.

BEMÜHUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN UM EINE FREUNDSCHAFTLICHE LÖSUNG

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme und der Bemerkungen des Beschwerdeführers war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass das Cedefop auf die Behauptungen und Forderungen des Beschwerdeführers angemessen reagiert hatte.

Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte

27. Erstens ist es unbestreitbar, dass, wenn ein Wissenschaftler einen Bericht erstellt, der vom Cedefop veröffentlicht wird, der Wissenschaftler einen zusätzlichen Vorteil erhält, wenn sein Name auf der Titelseite der Publikation zitiert würde.

28. Zweitens kann das Cedefop im Rahmen seines Ermessensspielraums eine neue Zitierpolitik festlegen, die seine Praxis in Bezug auf Zitate ändert. Dabei sollte das Cedefop jedoch diejenigen Autoren nicht vorgreifen, die sich bei der Erstellung und Einreichung ihrer Studien auf die *alte* Praxis verlassen haben. In diesem Zusammenhang wies der Bürgerbeauftragte auf eine gut etablierte Rechtsprechung hin, wonach die rückwirkende Rücknahme eines Rechtsakts, der einer Person individuelle Rechte oder ähnliche Vorteile verliehen hat, gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze verstößt [4] [4] .

29. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass es für den Beschwerdeführer vernünftig sei, sich auf die bestehende Praxis des Cedefop zu berufen, als er im März 2007 den Bericht 2006 vorlegte.

30. Vor diesem Hintergrund war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass Cedefop (a) durch die Anwendung seiner *neuen* Zitierpolitik auf den Bericht des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2006, der vor dem Inkrafttreten dieser *neuen* Politik im Oktober 2007 vereinbart, abgeschlossen und zur Veröffentlichung angenommen wurde, nicht fair gehandelt hat und b) die berechtigten Erwartungen des Beschwerdeführers aufgrund der *alten* Zitierpraxis des Cedefop nicht respektiert hat. Da dies ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit sein könnte, unterbreitete der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Satzung des Europäischen Bürgerbeauftragten folgenden Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung:

Cedefop könnte:

Erstens entschuldigen Sie sich bei dem Beschwerdeführer dafür, dass er die neue Zitierpolitik auf den vor dem 1. Oktober 2007 vereinbarten und abgeschlossenen Bericht angewendet hat; und

Zweitens die Urheberschaft des Beschwerdeführers für den Bericht von 2006 in den gleichen Bedingungen anerkennen, wie er in dem Bericht von 2004 über „Guidance policy in the knowledge society: Trends, Herausforderungen und Reaktionen in ganz Europa" und fügen Sie eine Korrigendum in alle Versionen der Studie, die in der Zukunft verteilt werden.

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag vorgelegt wurden

31. Das Cedefop stimmte dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten nicht zu. Sie machte geltend, dass sie den Dienstleistungsvertrag, der die einzige Rechtsgrundlage für diese Angelegenheit sei, vollständig erfüllt habe. In diesem Zusammenhang wies sie darauf hin, dass die 2004 und 2006 geschlossenen Verträge dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht das Recht einräumen, seinen Namen nennen zu lassen.

32. Das Cedefop machte ferner geltend, dass der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes im vorliegenden Fall nicht relevant sei, da vor Oktober 2007 keine etablierte langanhaltende Zitierpraxis bestand. Vielmehr wurden Entscheidungen in Bezug auf Zitate von Fall zu Fall getroffen. In diesem Zusammenhang stellt ein einziges Ereignis keine „konsistente Praxis“ dar. [5] Darüber hinaus wurde vom Cedefop keinerlei Zusicherung gegeben, dass der Beschwerdeführer als Verfasser des Berichts 2006 genannt wird.

33. Laut Cedefop übertrugen die Verträge ausdrücklich und umfassend die geistigen Eigentumsrechte an Cedefop. Dies war dem Beschwerdeführer klar bekannt. Er handelte also nicht in gutem Glauben. Darüber hinaus räumte der Beschwerdeführer in seinen Beschwerden an das Cedefop ein, dass aus formaler und rechtlicher Sicht kein Urheberrecht bestehe. [6] Daher könne der Beschwerdeführer kein berechtigtes Vertrauen haben, einen Vorteil zu erhalten, der tatsächlich gegen die klar formulierten Vertragsbestimmungen verstoße. Der Grundsatz der Rechtssicherheit sei eingehalten worden, da die Rechtsvorschriften klar und präzise seien. [7] Das Cedefop betonte, dass es auch keine Rechtsprechung gebe, die die Ansicht stützen würde, dass eine fehlerhafte Anwendung einer Bestimmung in einem einzigen früheren Dienstleistungsvertrag berechtigte Erwartungen erlaube. Tatsächlich kann die fehlerhafte Anwendung eines Vertrags niemals individuelle Rechte begründen.

34. Cedefop argumentierte ferner, dass ein externer Auftragnehmer, der einen Dienstleistungsvertrag mit dem Zentrum unterschreibe, dies in seiner Eigenschaft als Dienstleister und nicht in seiner Eigenschaft als Wissenschaftler tue. Zusammenfassend erbringt er Dienstleistungen im Einklang mit sehr spezifischen vertraglichen Bestimmungen und liefert keine wissenschaftliche Arbeit. Die für das Cedefop zu erbringenden Dienstleistungen werden im Dienstleistungsvertrag ausführlich dargelegt, einschließlich des genauen Gegenstands, des Forschungsschwerpunkts und der Länge des an das Cedefop zu liefernden Berichts. Die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die Teil des Dienstleistungsauftrags sind, enthalten genaue Anweisungen zu Umfang und Inhalt des betreffenden Berichts. Um die vollständige Einhaltung der Spezifikationen der Ausschreibung durch den externen Auftragnehmer sicherzustellen, überwachen und überwachen die Mitarbeiter des Cedefop die Aufgaben der Auftragnehmer Schritt für Schritt und geben den Dienstleistern/externen Auftragnehmern Anleitungen und Anweisungen. Darüber hinaus kann das Ergebnis des Dienstleistungsvertrags, d. h. der Bericht, in einer vollständig geänderten Version oder in der Originalversion veröffentlicht werden. Das Cedefop kann beschließen, den Bericht nach Belieben neu zu schreiben, da er geistiges Eigentum des Cedefop ist. Das Cedefop entscheidet, wann und ob er veröffentlicht werden soll, und kann sich durchaus entscheiden, niemals einen Bericht zu veröffentlichen.

35. Cedefop erklärte, dass der Stichtag für die Zitierpolitik Oktober 2007 war. Dies wurde vom Cedefop rigoros und ausnahmslos angewandt. Jedenfalls bestanden die Annahmen des Beschwerdeführers ungeachtet der gegenteiligen Annahmen des Beschwerdeführers nicht vor Oktober 2007.

36. Cedefop erklärte, dass es innerhalb seines Ermessensspielraums sei, eine Zitierpolitik festzulegen.

37. Cedefop stellte ferner fest, dass die Frage der Zitation eine interne Angelegenheit des Cedefop ist. Aufgrund ihres internen Charakters wurde die Cedefop-Zitierungspolitik dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt. Das einzige relevante und rechtsverbindliche Dokument für externe Auftragnehmer besteht aus dem Dienstleistungsvertrag.

38. In Bezug auf die Bezugnahmen des Beschwerdeführers auf den Beitrag von Herrn W., der als Autor zitiert wurde, erklärte das Cedefop, dass dieser Beitrag nicht mit einem mit dem Cedefop geschlossenen Dienstleistungsvertrag verbunden sei. Es handelte sich vielmehr um eine eigenständige Arbeit von Herrn W.. Cedefop fügte hinzu, dass Herr W. natürlich die Urheberschaft für dieses Werk beanspruchen kann. Im Gegensatz dazu unterliegen externe Auftragnehmer, einschließlich des Beschwerdeführers, den Bestimmungen ihrer mit dem Cedefop geschlossenen Dienstleistungsverträge. Mit anderen Worten, ihre Beiträge sind das Ergebnis der genauen Anweisungen und Angaben im Dienstleistungsvertrag, einschließlich Anleitungen, Überprüfungen und Korrekturen durch Mitarbeiter des Cedefop. Somit ist der Beitrag des Cedefop-Personals zu dieser Arbeit unbestritten.

39. Das Cedefop machte den Bürgerbeauftragten darauf aufmerksam, dass der Beschwerdeführer sieben Beschwerdeschreiben an das Cedefop gerichtet habe. Cedefop antwortete ausgiebig auf jeden, obwohl diese Briefe wiederholt waren und zahlreiche unbegründete Behauptungen und Behauptungen enthielten.

40. Das Cedefop war überrascht, dass der Beschwerdeführer offenbar nicht zu würdigen schien, dass sein Beitrag im Abschnitt „Anerkennungen“ des veröffentlichten Berichts angemessen widergespiegelt wurde. Sie wies darauf hin, dass die Verwendung solcher Anerkennungen in der Europäischen Union gängige Praxis sei.

41. Da die vertraglichen Bestimmungen, die klar und konkret waren und die das Schreiben befolgte, die einzige einschlägige Rechtsgrundlage darstellten, stimmte das Cedefop dem Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung nicht zu.

42. Das Cedefop bedauerte, dass der Beschwerdeführer unbegründete und unangemessene Erwartungen hatte. Er wies ferner darauf hin, dass der Ton und der Inhalt seines Schriftwechsels ernsthafte Zweifel am Interesse des Beschwerdeführers an einer freundschaftlichen Lösung in dieser Angelegenheit aufgeworfen hätten.

43. Abschließend forderte das Cedefop den Bürgerbeauftragten auf, seine Beurteilung zu überdenken und seine Untersuchung mit der Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit abzuschließen.

44. In seinen Stellungnahmen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde aufrecht und kam zu dem Schluss, dass der Bürgerbeauftragte über alle zur Verfügung stehenden Informationen verfügt, um eine Entscheidung zu treffen.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag

45. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Cedefop seine Argumente für seine Weigerung, seinen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung nur auf die vertraglichen Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers zu akzeptieren, stützte.

46. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Verträge, die 2004 und 2006 mit dem Beschwerdeführer geschlossen wurden, identisch sind. Kein Vertrag gab dem Beschwerdeführer das vertragliche Recht, seinen Namen als Urheber einer Veröffentlichung nennen zu lassen. Die Verträge *verpflichteten* das Cedefop jedoch auch nicht, den Beschwerdeführer nicht als Urheber einer Veröffentlichung zu nennen. In der Tat nutzte das Cedefop diese vertragliche Flexibilität, indem es zunächst den Beschwerdeführer als Verfasser des Berichts von 2004 anführte und sich später für die Herausgabe neuer Zitierregeln im Jahr 2007 entschied, wonach keine von Cedefop bezahlten Berichte die Autoren zitieren würden. Keine der vom Cedefop gewählten Optionen führte zu einer Vertragsverletzung des Cedefop (oder des Beschwerdeführers).

47. Da die Entscheidung des Cedefop, den Beschwerdeführer als Verfasser des Berichts von 2004 zu nennen, nicht gegen den Dienstleistungsvertrag von 2004 verstößt, hat der Beschwerdeführer nicht zu Unrecht angenommen, dass der Bericht von 2006, den er gemäß einem identischen Dienstleistungsvertrag vorgelegt hat, dem Cedefop erlaubte, den Beschwerdeführer als Verfasser des Berichts von 2006 zu zitieren.

48. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass es für den Beschwerdeführer vernünftig sei, in gutem Glauben zu glauben, dass das Cedefop, wie es mit dem Bericht von 2004 geschehen habe, ihn als Verfasser des Berichts von 2006 anführen könne. In diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass der Bericht 2006 vom Beschwerdeführer im März 2007 vorgelegt wurde, d. h. sieben Monate, bevor das Cedefop seine neue Zitierpolitik bekannt gab. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sollte das Cedefop die Autoren, die sich bei der Erstellung und Einreichung ihrer Studien auf die *alte* Praxis gestützt haben, nicht vorgreifen.

49. Der Bürgerbeauftragte vertrat zwar die Auffassung, dass es für den Beschwerdeführer vernünftig sei, sich auf die bestehende Praxis des Cedefop zu berufen, als er im März 2007 den Bericht von 2006 vorlegte, der Bürgerbeauftragte jedoch darauf hinweisen musste, dass die vor Oktober 2007 geltende Politik das Cedefop nicht verpflichtete, *in jedem Fall* den Namen eines Autors auf der Titelseite seiner Veröffentlichungen zu nennen. Wie das Cedefop angedeutet hat, wurden vor Oktober 2007 Entscheidungen in Bezug auf die Zitation von Autoren auf Einzelfallbasis getroffen. Als solche lag es in diesem Zeitraum innerhalb des Ermessensspielraums des Cedefop, die Namen der Autoren auf der Titelseite ihrer Veröffentlichungen zu zitieren oder davon abzusehen. Der Bürgerbeauftragte hat jedoch konsequent festgestellt, dass eine Ermessensbefugnis nicht mit einer Willkür identisch ist. Eine Verwaltung, die über einen Ermessensspielraum verfügt, sollte stets in der Lage sein, anhand objektiver Kriterien zu begründen, warum sie sich für eine bestimmte Option entscheidet. Als solche hätte das Cedefop, wenn es vor Oktober 2007 Entscheidungen in Bezug auf die Berufung oder Nichtzitierung von Autoren auf Einzelfallbasis treffen sollte, sicherstellen müssen, dass es in der Lage wäre, diese Entscheidungen anhand objektiver Kriterien zu rechtfertigen.

Die Notwendigkeit, solche Entscheidungen anhand objektiver Kriterien zu rechtfertigen, besteht darin, dass die Verwaltung auf diese Weise sicherstellen kann, dass ihre Entscheidungen in Bezug auf die Nennung von Urhebern weder diskriminierend noch unverhältnismäßig sind. Das Cedefop hat im vorliegenden Fall jedoch keine objektiven Gründe dafür angeführt, warum es den Beschwerdeführer nicht als Verfasser des Berichts von 2006 zitiert hat [8] Es stützt sich vielmehr (falsch) nur auf die neue Zitierpolitik und eine fehlerhafte Auslegung seiner vertraglichen Verpflichtungen, um seine Position gegenüber dem Beschwerdeführer zu rechtfertigen. Wie oben erwähnt, sollte i) die neue Zitierpolitik nicht rückwirkend auf Berichte angewendet werden, die während des Zeitraums eingereicht wurden, in dem die alte Zitierpolitik noch in Kraft war, und ii) die Dienstleistungsverträge verpflichten das Cedefop nicht, die Autoren auf der Titelseite ihrer Veröffentlichungen nicht zu zitieren.

50. Der Bürgerbeauftragte wies die Behauptung des Cedefop zurück, dass der Beschwerdeführer bösgläubig gehandelt habe, als er die Anwendung der Zitierregeln von 2007 auf den Bericht 2006 beanstandete (siehe oben, Rn. 30). Das Cedefop stützte seine Behauptung, der Beschwerdeführer habe bösgläubig gehandelt, weil die Dienstleistungsverträge dem Cedefop ausdrücklich und umfassend die Rechte an geistigem Eigentum zuerkennen. Da dem Beschwerdeführer die Vertragsbedingungen klar bekannt gewesen seien, dürfe er nicht in gutem Glauben gehandelt haben. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführer bei der Vorlage des Berichts 2004 Kenntnis von den vertraglichen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags von 2004 hatte. Dieser Vertrag, der dem Cedefop die Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem Bericht von 2004 gewährte, hinderte das Cedefop *nicht* daran, den Beschwerdeführer als Urheber dieses Berichts zu nennen. Das Cedefop nutzte diese vertragliche Flexibilität, um den Beschwerdeführer als Verfasser des Berichts von 2004 zu nennen. Der Dienstleistungsvertrag von 2006 war identisch mit dem Dienstleistungsvertrag von 2004. Als solche gab es keinen Grund, warum der Beschwerdeführer in gutem Glauben nicht verstanden hätte, dass das Cedefop ihn auch als Verfasser des Berichts von 2006 anführen könnte und würde.

51. Zu den „ernsthaften Zweifeln“ des Cedefop an dem Interesse des Beschwerdeführers an einer freundschaftlichen Lösung (siehe oben, Randnr. 42) war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass der Bürgerbeauftragte weit davon entfernt war, Zweifel an dem Interesse des Beschwerdeführers an einer versöhnlichen Entschließung zu haben, dass der Beschwerdeführer tatsächlich, als er über den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung unterrichtet wurde, seine Zustimmung mit dem Vorschlag zum Ausdruck brachte.

52. Unter diesen Umständen hielt es der Bürgerbeauftragte für erforderlich, seine vorläufigen Feststellungen über Missstände in der Verwaltungstätigkeit (siehe oben, Rn. 30) zu bestätigen und dem Cedefop einen Entwurf einer Empfehlung vorzulegen, um den im vorliegenden Fall festgestellten Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen.

EMPFEHLUNGSENTWURF DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde legte der Bürgerbeauftragte den folgenden Entwurf einer Empfehlung vor:

Das Cedefop sollte die Urheberschaft des Berichts 2006 durch den Beschwerdeführer in den gleichen Bedingungen anerkennen, wie er im Bericht von 2004 anerkannt wurde, und sollte daher in allen zukünftigen Versionen der Studie eine Berichtigung einfügen.

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf vorgelegt wurden

53. Das Cedefop akzeptierte den Entwurf einer Empfehlung des Bürgerbeauftragten und stimmte seiner Umsetzung am 20. Januar 2010 zu, indem eine Berichtigung in alle Kopien der nach diesem Datum verteilten Studie eingefügt wurde.

54. Der Beschwerdeführer war mit dem Ergebnis zufrieden und dankte dem Bürgerbeauftragten und seinem Team aufrichtig.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf

Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Annahme seines Empfehlungsentwurfs durch das Cedefop.

B. Schlußfolgerung

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Das Cedefop hat den Entwurf einer Empfehlung akzeptiert und geeignete Schritte zur Umsetzung getroffen.

Der Beschwerdeführer und das Cedefop werden über diese Entscheidung unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 8. April 2010

[1] *Leitlinien für die Wissensgesellschaft: Trends, Herausforderungen und Reaktionen in ganz Europa, Ein Cedefop-Synthesebericht,* [der Beschwerdeführer, Herr S.] , *Serie Cedefop Panorama; 85,* 2004 Luxemburg.

[2] Dienstleistungsvertrag Nr. 2006-0078/AO/B/JWA/-RLAR/CouncilRes/011/06.

[3] *Von der Politik zur Praxis, Ein systemischer Wandel zu lebenslanger Orientierung in Europa* ,

Reihe Cedefop Panorama; 149, 2008, Luxemburg.

[4] Vgl. hierzu Urteil vom 15. Dezember 1983 in der Rechtssache 159/82 (*Verli-Wallace/Kommission* , Slg. 1983, 2711, Randnr. 8); Rechtssache T-123/89, *Chomel/Kommission* , Slg. 1990, II-131, Randnr. 34, Rechtssache T-197/99, *Gooch/Kommission* , Slg. ÖD 2000, I-A-271 und II-1247, Randnr. 53, und Rechtssache T-251/00, *Lagardère SCA und Canal+ SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2002, II-4825, Randnr. 139* .

[5] Rechtssache T-20/91 (*Holtbecker/Kommission* , Slg. 1992, II-2599, Randnr. 53).

[6] Rechtssache C-188/88, *NMB (Deutschland) GmbH/Kommission* , Slg. 1992, I-1689, Randnr. 53.

[7] Rechtssache C-107/97 *Rombi & Arkopharama* , Slg. 2000, I-3367, Randnr. 66.

[8] Da vom Cedefop keine objektiven Gründe vorgebracht wurden, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass solche objektiven Gründe nicht vorliegen. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das Cedefop dagegen objektive Gründe in einem ähnlichen Fall an den Bürgerbeauftragten vorgebracht hat, nämlich die Rechtssache 1874/2008/BB.